

Kreis=



Blatt.

Groß Strehli, den 16. Januar 1914.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Hg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs findet

Dienstag, den 27. Januar 1914 Nachmittags 2 Uhr

in Schönwald'schen Gasthause hierseits ein Festessen statt.

Anmeldungen zur Teilnahme sind bis zum 25. d. Mts. an Frau Schönwald zu richten.

Der Preis des Gedekes einschließlich Musik beträgt 4 Mark.

Groß Strehli, den 6. Januar 1914.

von Alten

Königlicher Landrat und  
Geheimer Regierungsrat.

Burgaller

Pastor.

Glowatzki

Fürstlichhöf. Kommissar  
Erzpriester.

Dr. Machnig

Gymnasialdirektor.

Theissing

Amtsgerichtsrat.

## A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

## Bekanntmachung,

## betreffend die Veranlagung des Wehrbeitrags.

Die materiellrechtlichen Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes lehnen sich eng an die entsprechenden Bestimmungen des preussischen Ergänzungsteuergesetzes an.

Es wird jedoch auf folgende, zwischen den beiden Gesetzen bestehende Verschiedenheiten aufmerksam gemacht:

1.) Nach § 7 des Ergänzungsteuergesetzes umfasst das steuerbare Kapitalvermögen bares Geld deutscher Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine „mit Ausschluß der aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände“. Im § 5 Nr. 4 des Wehrbeitragsgesetzes sind von der Besteuerung ausgenommen: „die aus den laufenden Jahreseinkünften vorhandenen Bestände und Bank- oder sonstige Guthaben, soweit sie zur Befreiung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen.“

2.) Nach § 5 Nr. 5 des Wehrbeitragsgesetzes ist der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Leistungen, welche dem Berechtigten auf seine Lebenszeit, auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren zustehen, dem Empfänger auch dann anzurechnen und bei dem Geber in Abzug zu bringen, wenn die Leistungen auf Grund einer Schenkung erfolgen. Der Kapitalwert einer auf einem Schenkungsversprechen beruhenden Rente ist also für den Wehrbeitrag dem Beschenkten anzurechnen, während bei dem Schenker nach § 9 des Gesetzes entsprechender Abzug stattfindet.

3.) Nach § 6 c des Wehrbeitragsgesetzes gehören nicht zum beitragspflichtigen Vermögen Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden. Die Fassung ist etwas weiter als diejenige des § 7, Schlußsatz, des Ergänzungsteuergesetzes.

4.) Im Unterschiede zum Ergänzungsteuergesetz erstreckt sich die Beitragspflicht nach dem Wehrbeitragsgesetz nicht nur auf physische Personen sondern auch auf Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und zwar mit den im § 11 des Wehrbeitragsgesetzes näher bezeichneten Vermögensteilen.

5.) Die Bestimmung im § 5 Nr. 5 des Ergänzungsteuergesetzes, nach der dem Haushaltungsvorstande dasjenige Vermögen des Haushaltungsangehörigen zugurechnen ist, an welchem ihm die Nutzung zusteht, findet sich in dem Wehrbeitragsgesetz nicht. Insbesondere sind also Vermögen, die minderjährigen Kindern gehören, nicht bei dem Vater oder der Mutter, denen die Nutzung zusteht, sondern bei den Kindern beitragspflichtig.

6.) Während nach § 9 des Ergänzungsteuergesetzes für die Feststellung des Vermögensbestandes und Wertes die Zeit der Veranlagung, d. i. der Zeitraum vom Beginne der Frist für die Abgabe der freiwilligen Vermögensanzeigen bis zum 1. April maßgebend ist, ist nach § 15 des Wehrbeitragsgesetzes der Stand vom 31. Dezember 1913 für die Beitragspflicht und die Ermittlung des Vermögenswertes bestimmend.

7.) Die Vorschriften des Wehrbeitragsgesetzes über die Bewertung desjenigen Grundbesitzes, der dauernd land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken zu dienen bestimmt ist, stimmen im wesentlichen mit den Bestimmungen des § 11 des Ergänzungsteuergesetzes überein. Sie erstrecken sich aber auch auf alle gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke. Wöllig abweichend dagegen sind die Bestimmungen des § 17 des Wehrbeitragsgesetzes über die Bewertung bebauter Grundstücke, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken dienen.

In allen Fällen kann der Beitragspflichtige verlangen, daß statt des Ertragswertes der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Das Wahlrecht kann bis zum Ablaufe der Frist für die Einlegung des ersten

Rechtsmittels ausübt werden.

8.) Abweichend vom Ergänzungssteuergesetze findet sich im § 18 des Wehrbeitragsgesetzes die Bestimmung, daß bei Wertpapieren, die in Deutschland einen Börsenkurs haben und die mit Dividendenscheinen behandelt werden, ein Betrag in Abzug gebracht werden darf, der für die seit Auszahlung des letzten Gewinns abgelaufene Zeit dem letztmalig verteilten Gewinn entspricht.

9.) Ein weiteres Wahlrecht besteht für Betriebe bei denen regelmäßige jährliche Abschlässe stattfinden. Nach § 15 Absatz 2 des Wehrbeitragsgesetzes kann der Beitragspflichtige verlangen, daß das in einem solchen Betrieb angelegte Vermögen nach dem Bestand und Werte am Schlusse des letzten Wirtschaftsjahres oder Rechnungsjahres festgestellt wird. Als letztes Wirtschaftsjahr oder Rechnungsjahr (Betriebsjahr) gilt dasjenige, dessen Ergebnis bei Abgabe der Vermögenserklärung festgestellt ist. Will der Beitragspflichtige seiner Vermögenserklärung den noch nicht festgestellten Abschluß vom 31. Dezember 1913 zugrunde legen, so ist ihm auf rechtzeitigem Antrag eine angemessene, keinesfalls über den 15. April 1914 hinausgehende Frist zu gewähren.

Berlin, den 20. Dezember 1913.

H. 17674.

Der Finanzminister. Lenz.

### Biehfeuchtpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 17, 78 und 18 ff. des Biehfeuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Klauenvieh, das aus den Provinzen Ost- und Westpreußen, in den Regierungsbezirk Oepeln eingeführt wird, ist bei der Entladung einer amtstierärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Besitzer oder Führer des Biehetransportes hat von dem Umtreffen des untersuchungspflichtigen Viehs dem zuständigen Kreisarzt rechtzeitig Anzeige zu erstatten und darf das Vieh nicht eher von der Entladestelle entfernen, bis die Untersuchung stattgefunden hat.

§ 2. Klauenvieh, das aus den unter Nr. 1 erwähnten Bezirken eingeführt wird, ist am Bestimmungsort in abgeordneten Stallräumen unterzubringen und für die Dauer von 8 Tagen der polizeilichen Beobachtung zu unterwerfen. Sind die zu einem Transporte gehörigen Tiere für mehrere Besitzer bestimmt, so hat die Beobachtung zu erfolgen, bevor eine Teilung des Transportes stattgefunden hat. Ist eine Unterbringung des Viehs in geordneten Stallräumen nicht möglich, so ist die polizeiliche Beobachtung auf das gesamte, in den Ställen untergebrachte Klauenvieh auszu dehnen.

§ 3. Ein Wechsel des Standorts des unter polizeiliche Beobachtung gestellten Viehs ist verboten. Weitere Verkehrs- und Nutzungsbeschränkungen sind nicht erforderlich. Die Ausfuhr des Viehs zur Abschachtung ist während der Beobachtungsfrist unter den für die Ausfuhr von Vieh aus Beobachtungsgebieten geltenden Bedingungen (§ 166 Absatz 2 B. V. B. G.) mit polizeilicher Genehmigung gestattet.

§ 4. Nach Ablauf der achtägigen Frist ist das der Beobachtung unterliegende Vieh amtstierärztlich zu untersuchen. Wenn die Untersuchung die Unverträglichkeit der Tiere ergibt, ist die Beobachtung aufzuheben.

§ 5. Für das aus den oben genannten Bezirken zum Zwecke sofortiger Abschachtung in öffentliche Schlachthäuser eingeführte oder auf Schlachtwiehmärkte aufgetriebene Klauenvieh greifen die Vorschriften über die abgedeckte Ausstellung und die polizeiliche Beobachtung (vergl. Nr. 2) nicht Blok. Das auf Schlachtwiehmärkte aufgetriebene Klauenvieh darf jedoch von den Schlachtwiehmärkten nur zur Schlachtung oder zum Auftrieb auf andere Schlachtwiehmärkte abgetrieben werden.

§ 6. Für die Behandlung des aus Beobachtungsgebieten der unter Nr. 1 genannten Bezirke eingeführten Viehs bleiben die besonderen, bei der Ausfuhr dieses Viehs vorgeschriebenen Bedingungen maßgebend.

§ 7. Vorstehende Anordnung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen werden nach §§ 74 ff. des Biehfeuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oepeln, den 5. Januar 1914.

Der Regierungspräsident. von Sch w e r i n.

Vom 2. bis 16. Februar d. Js. wird in Königshütte O.S. ein staatlicher Deutzerkursus abgehalten werden.

Anmeldungen sind bis spätestens 20. Januar d. Js. an die königliche Regierung in Oepeln zu richten.

Sie müssen enthalten:

1. Vor- und Zunamen,
2. Geburtsort und Jahr,
3. Geburtsort und Kreis,
4. Erlerntes Handwerk,
5. Dauer der Tätigkeit — in Monaten — im Dampffesselbetrieb,
6. Wohnung des Angemeldeten (Ort, Straße und Hausnummer),
7. Aufzählung der Zeugnisse die der Anmeldung beigelegt sind.

Ferner sind Bescheinigungen über die bisherige Tätigkeit am Kessel beizubringen oder nachzuliefern, sofern sie nicht bis zum Ablaufe der Anmeldefrist zu beschaffen sein sollten. Die Anmeldungen müssen auf alle Fälle bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkt hier vorliegen.

Oepeln, den 8. Januar 1914.

Der Regierungspräsident. J. A. Böhmer.

### Polizeiverordnung über das Anlassen ausländischer Brieftauben.

Auf Grund des § 137 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den gesamten Regierungsbezirk Oepeln folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Das Anlassen ausländischer Brieftauben ist untersagt.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. bestraft. An die Stelle der Geldstrafe tritt im Falle des Unvermögens entsprechende Haftstrafe.

§ 3. Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1914 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt meine den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 19. September 1908 (Amtsblatt S. 376) außer Kraft.  
Oppeln, den 10. Dezember 1913.

I f XV/a XXIII/VI. 1281.

Der Regierungspräsident. J. B. Graf von Stofch.

### Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. E. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. E. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes verordnet:

Die Verordnung, betreffend die gehörige Sicherung der Brunnen und anderer Wasserbehältnisse, vom 3. September 1846 (Amtsblatt Seite 203) wird aufgehoben.

Oppeln, den 22. Dezember 1913.

I G. XXV. V. 319.

Der Regierungspräsident. J. B. Erbslöh.

### Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Oppeln gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der voraussichtlich am 5., 6. und 7. März 1914 stattfindenden Prüfung bis zum 1. Februar 1914 bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldeide geprüft werden will, sowie ob, wie oft und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen Behördeordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt — Stück 35 — für 1901) aufgeführten Papiere in Urchrift und das letzte Schulabgangszeugnis einzureichen.

Oppeln, den 24. Dezember 1913.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Zum Monat Dezember 1913 haben die nachgenannten Personen Jagdscheine erhalten:

a. Jahresjagdscheine: Am 2. Müllerjohn Mitodemus Bombelka in Sandowitz. Am 3. Fortaufseher Gerland in Colonnowska. Am 4. von Alten, Landrat, Geheimen Regierungsrat in Groß Strehlitz, Gemeindevorsteher Suß in Himmelwitz, Kgl. Amtsgerichtssekretär Maximilian Bessel in Groß Strehlitz und Förster Josef Goldinger in Klejska. Am 9. Bauerngutsbesitzer Franz Wacławczyk in Nieder Elguth. Am 10. Gausinspektor Karl Plana in Strebinow. Am 11. Hilfsjäger Swientek in Moisten. Am 12. Karl Muth 3 Jt. in Scharnowitz. Am 15. Schäff. Deger August Gottwald in Kruppamühle, Fasanenjäger Leopold Zylka in Fasanerie Groß Strehlitz, Neujäger Heinrich Plewa in Rosnowitz, Jau, die Hilfsjäger Theodor Wroblitz in Himmelwitz, Freiz. Szejczyński in Scherowitz, Deger Edmund Janda in Forsthaus Weinberg und Deger Eduard Repondel in Himmelwitz. Am 16. Obinspektor Schramm in Jyrowa. Am 17. Lehrer Josef Wiesenk in St. Annaberg. Am 18. Häusler Michael Jafek in Klejska. Am 19. Bauer Josef Kofosin Nieder Elguth. Am 22. Mühlenbesitzer Greißke in Himmelwitz. Am 27. Graf Alfred von Strachwitz jun. und Graf Berengar von Strachwitz in Schimischow. Am 30. Bauer Josef Krawie in Himmelwitz und Buchdruckereibesitzer Häbner in Groß Strehlitz.

b. Tagesjagdscheine: Vom 12.—14. Oberinspektor Kroll in Roswadge. Vom 18.—20. stud. med. Willy Weichert in Leschnitz. Vom 31. 12. 13.—2. 1. 14. Gräfl. Rentmeister Franz Reugebauer in Groß Stein.

c. Unentgeltliche Jagdscheine: Am 5. Förster Pollockel in Balzarowitz. Am 15. Wildmeister Hugo Sabarth in Scherowitz und Förster Alexander Pollak in Himmelwitz.

Groß Strehlitz, den 10. Januar 1914.

Seitens der Schriftleitung der Landwirtschaftskammer der Provinz Schlesien in Breslau, Mathiasplatz 1 ist ein „Rochbuch für ländliche Arbeiterfamilien“ zum Preise von 20 Pfg. für das Stück herausgegeben worden. Es ist durch den Verlag der Zeitschrift obiger Kammer zu beziehen. Die Ortsbehörden weise ich an, die beteiligten Kreise auf dieses Buch aufmerksam zu machen.

Groß Strehlitz, den 9. Januar 1914.

Von dem Herrn Oberpräsidenten sind für das Jahr 1914 folgenden katholischen Anstalten Hauskollekten willigt werden:

- Im Monat März dem Kloster zum guten Hirten in Kattern bei Breslau zum Besten des Klosters.
- September dem St. Johanneshaus, Heilstätte für Alkoholranke, G. m. b. H. in Tarnowitz zum Besten der Anstalt.
- Oktober dem Konvent der Elisabethinerinnen in Breslau zum Besten der Krankenanstalt der Elisabethinerinnen.
- November der Kinderheilstätte „Marienheim“ in Königsdorf—Jastrzemb zum Besten der Anstalt.
- Dem Orden der Barmherzigen Brüder in Breslau zum Besten des Ordens.
- Dem Fürstbischöf. Krüppelheim zum heil. Geist in Neuthen O.S. zum Besten der Anstalt.

Groß Strehlitz, den 12. Januar 1914.

Den Magisträten, Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises bringe ich meine Kreisblattverfügung vom 24. Juni 1913 Stück 26, wonach etwaige Veränderungen zu den Nachweisungen über die vorhandenen blinden und taubstummen Kinder, welche vom 1. Januar 1914 bis einschließlich 20. August 1914 schulpflichtig werden, durch die Hand



des zuständigen Herrn Kreis-Schulinspektors anzuzeigen sind, in Erinnerung. Bei Zugängen sind Nachweisungen A in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Groß Strehlitz, den 13. Januar 1914.

**Der Königl. Landrat  
von Allen  
Geheimer Regierungsrat**

Nachstehend bringe ich den vom Kreistage unterm 29. Oktober 1913 beschlossenen und von dem Herrn Oberpräsidenten unterm 24. Dezember 1913 genehmigten VII. Nachtrag zu dem revidierten Statut der Sparkasse des Kreises

Groß Strehlitz vom 2. März 1885  
zum öffentlichen Kenntnis.

Groß Strehlitz, den 5. Januar 1914.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**

#### VII. Nachtrag

zu dem revidierten Statut der Sparkasse des Kreises Groß Strehlitz vom 2. März 1885  
2. Juni

Auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 29. Oktober 1913 wird der § 32 des Sparkassen-Statuts wie folgt abgeändert:

1. Im § 32 A des Nachtrages vom 20. Januar 1909 sind hinter die Worte: „Gegen hypothekarische oder grundschuldrechtliche Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken“ die Worte einzufügen:  
„innerhalb des Kreises Groß Strehlitz“.
2. a) Im § 32 A b Zeile 2 des vorgenannten Nachtrages sind die Worte „in Schlesien“ zu ersetzen durch die Worte:  
„im Kreise Groß Strehlitz“.
- b) Im § 32 A b Zeile 12 und 13 des vorgenannten Nachtrages sind die Worte: „im Kreise Groß Strehlitz“ zu streichen.
- c) Im § 32 A b Zeile 20 und 21 des vorgenannten Nachtrages sind die Worte: „für im Kreise Groß Strehlitz belegene Grundstücke der vorgedachten Art“ zu streichen.
3. Der erste Satz des § 32 B des Nachtrages vom 2. April 1901 wird durch die nachfolgende Bestimmung ersetzt:  
„Gegen in leistungsgemäßer Form ausgestellte Schuldurkunden an Landgemeinden und andere leistungsfähige mit Nachsichtsfähigkeit ausgestattete Kommunalverbände, an Kirchengemeinden und Schulverbände, an öffentliche Wasser-, Wiesens- und andere Meliorationsgenossenschaften, welche Rechtsfähigkeit besitzen, unter Beschränkung auf den Kreis Groß Strehlitz.“
4. Der § 32 C des vorgenannten Nachtrages erhält folgende Fassung:  
„Gegen Handbills von physischen oder juristischen Personen innerhalb des Kreises Groß Strehlitz unter Beleihung von Zinsherpapieren der im § 32 a unter A bezeichneten Art bis zu  $\frac{3}{4}$  des Kurswertes, sofern dieser aber den Nennwert übersteigt, bis zu  $\frac{3}{4}$  des Nennwertes, ferner durch Beleihung von Hypotheken bis zu  $\frac{3}{10}$  der leistungsgemäßen Beleihungsgrenze und durch Beleihung von Sparkassenbüchern kommunaler Sparkassen bis zu  $\frac{3}{10}$  des Guthabens.“
5. Im § 32 D des vorgenannten Nachtrages sind hinter die Worte „Auf Wechsel oder Schuldscheine“ die Worte einzufügen:  
von physischen oder juristischen Personen innerhalb des Kreises Groß Strehlitz.

Groß Strehlitz, den 29. Oktober 1913.

**Der Kreistag des Kreises Groß Strehlitz**

von Allen.

Graf von Strachwitz.

Wiczorek.

Wienzel.

Genehmigt.

Breslau, den 24. Dezember 1913.

O. B. I. K. Sp. 78.

**Der Oberpräsident.** Im Auftrage: Aßig.

Das Größlich von Branden-Sierstorff'sche Rentamt in Jyrowa beabsichtigt die Stauanlage der Mittel-Mühle in Sakrau, an dem am Wege Kremna-Sakrau gelegenen Teiche zu verändern und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 6 und 10, der Gewerbeordnung mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einwendungen, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden zurückgewiesen. Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich auf **Freitag, den 23. Januar 1914, Vormittags 10 Uhr** in meinem Amte Termin anberaunt, zu welchem der Unternehmer und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden daß im Falle ihres Ausbleibens gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Groß Strehlitz, den 12. Januar 1914.

**Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**

Der Gelegenheitsarbeiter Stanislaus Ogala aus Kaltwasser wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirte die dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark event. verhältnismäßige Gast, auch kann unter Umständen auf Entziehung der Konzession erkannt werden.

Ujest, den 12. Januar 1914.

**Der Amtsvorsteher über Schloß Ujest.** Wiczorek.

Hierzu eine Beilage.

# Beilage

zu Stück 3 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“

vom 16. Januar 1914.

Die Sparkasse des Kreises Groß Strehlitz nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10000 Mk. an. Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingeweihte für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Wandscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staates von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.  
Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cediert werden.
4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorchriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.  
Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:  
a. gegen hypothekarische Eintragung  $4\frac{1}{2}$  Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine  $4\frac{1}{2}$  Prozent.
  2. an Gemeinden und Korporationen  $4\frac{1}{2}$  Prozent.
- Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.  
An dem letzten Tage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder Feiertag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.  
Groß Strehlitz, den 25. September 1912.

Das Kuratorium der Kreis Sparkasse.

## Anzeigen

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in Zauche belegenen, im Grundbuche von Zauche Blatt Nr. 11 bezw. 37 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des, und zwar:

a. Blatt 11 des Arbeiters Peter Dada in Zauche,  
b. Blatt 37 des Bäcker's Valentín Glinka in Zauche  
eingetragenen Grundstücke am 3. Februar 1914, Vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

a. Das Grundstück Blatt Nr. 11 Zauche, Wohnhaus mit Tenne und Hofraum im Dorfe Kartenblatt 6 Parzelle Nr. 144 7 ist 3 a 06 qm groß, veranlagt zu einem jährlichen Gebäudesteuerungswert von 36 Mark und ist in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel 20 und in der Gebäudesteuerrolle unter Nr. 81 Stubendorf eingetragen.  
b. Das Grundstück Blatt 37 Zauche, bestehend aus Wohnhaus mit Stall und Hofraum im Dorfe, Kartenblatt 6 Parzelle Nr. 145 7 ist 2 a 22 qm groß, veranlagt zu einem jährlichen Gebäudesteuerungswert von 30 Mark und ist in der Grundsteuermutterrolle unter Artikel 36 Zauche und unter Nr. 115 Stubendorf der Gebäudesteuerrolle eingetragen.  
Der Versteigerungsvermerk ist am 25. März 1913 bezw. am 13. November 1913 in das Grundbuch eingetragen.  
Amtsgericht Groß Strehlitz, 24. 11. 13.

## Für die kommende Bauperiode.

Übernahme die Ausarbeitung von Zeichnungen für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten pp. Die Anfertigung von Kostenaufschlägen, statischen und sonstigen Berechnungen, Taxen, Konzessionsunterlagen, Prüfung von Bauzeichnungen und die Leitung der Ausführung von Bauten jeder Art und Umfangs unter Garantie sachgemäßer und sorgfältiger Arbeit bei mäßigen Preisen.

**Hoffmann**, Architekt und Maurermeister,

Groß Strehlitz, Masapanerstr. 29.

**Einzelne Möbel**  
sowie ganze  
**Wohnungs-Einrichtungen**  
in allen Preislagen kaufen Sie gut billig bei  
**A. Kramny, Gross Strehlitz.**  
Großes Bierdringungs-Institut

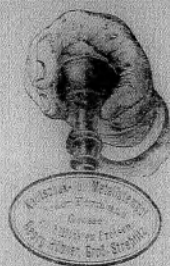
Der verkauft Amtsblatt Gesellsch.  
sammlung etc.

## Jahrgang 1912.

Angebote erheben an die Druckerei  
des Kreisblattes.

## Mauerziegel

schon gebrannt und dess billig in der  
Ziegerei Sondowin ab Jueder rennt frei  
Lohn jeder Stuck abmachen.



## Für Bodeste Vereinsfestlichkeiten.

Papier - Kopfbedeckungen  
für Herren und Damen  
das Duzend von 25 Bfg. an.  
Bodmitzen,

Echerartikel,  
Mästen, Domino's,  
Strahlbonbons,  
Papierguirlanden,  
Fächer  
etc. etc.

in großer Auswahl vorräthig

G. Hübner's  
Papierhandlung.



Zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät findet am  
**Dienstag, den 27. Januar 1914, Nachmittags 2½ Uhr**  
in Saale des Gasthausbesizers Herrn Morik Dausdorf, hier selbst,  
ein **Festessen** statt.

Der Preis des Gedeckes einschließlich Musik beträgt 3,50 Mark.  
Das unterzeichnete Komitee beehrt sich, zur Teilnahme mit  
der Bitte einzuladen, die Anzahl der Gedecke beim Herrn Gasthaus-  
besizer Morik Dausdorf anmelden zu wollen.

Gogolin O.S., den 14. Januar 1914.

**Hupka,**  
Gemeinde- und Komm. Anstaltsvorsteher.

**Künisch,**  
Rektor.

**Lange,**  
Bartier.

**Sobirey,**  
Betriebsdirektor.

**Spotke,**  
Oberbahnhofsvorsteher.



## Landwirte denkt rechtzeitig

an die Düngung und gebt dem Boden neben Stickstoff  
und Phosphorsäure vor allem

## Kalisalze

dieses billigste und für das Gedeihen der Saaten unent-  
behrliche Düngemittel. — Kalisalze liefern alle Dünge-  
mittelhändler und landwirtschaftliche Korporationen.

Nähere Auskünfte über Düngungsfragen jederzeit  
kostenlos durch:

Landwirtschaftliche Auskunftsstelle des Kalisindikats  
G. m. b. H., Breslau, Gartenstrasse 104.